

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379-387) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2154).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074).

Änderung beschlossen in der 287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020, befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020, genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 653).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 27 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 3 LP.
- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul INF-INF-E-AD zu wählen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	1.-2. Sem.	MATH-501
Wahlpflichtbereich						
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

§ 3 Praktikum

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen der Lehreinheit Mathematik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Mathematik“ zur die studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ in der Fassung vom 01.10.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wechseln.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Mathematik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074) tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen fachspezifischen Teil „Mathematik“ der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.